

Bericht

des Bundesministeriums des Innern

Möglichkeiten zum Ausschluss bestimmter Schusswaffen / Munition vom sportlichen Schießen und zur Beschränkung des privaten Besitzes von Schusswaffen

13. Oktober 2014

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer Tagung im Herbst 2013 zu TOP 23 und unter Hinweis auf die Bundesrats-Drucksache 577/09 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

- Die IMK bittet den Bundesminister des Innern, in Abstimmung mit dem Fachbeirat Schießsport und weiteren waffentechnischen und kriminalpolizeilichen Experten zu prüfen,
 - ob und inwieweit bestimmte Schusswaffen/Munition unter Berücksichtigung der Deliktsrelevanz vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten;
 - wie der private Besitz von Schusswaffen weiter reduziert und auf das tatsächlich notwendige Bedürfnis beschränkt werden kann.
- Sie bittet den Bundesminister des Innern, ihr zur Herbstsitzung 2014 über den Stand zu berichten.
- Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Sportministerkonferenz zuzuleiten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt das Bundesministerium des Innern dieser Berichtsbitte nach.

1. Zu der Frage, ob und inwieweit bestimmte Schusswaffen/Munition unter Berücksichtigung der Deliktsrelevanz vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten:

a) Aktuelle Rechtslage

Gemäß den derzeit bestehenden Regelungen ist die Verwendung gemäß Anlage 2 Abschnitt 1 des Waffengesetzes (WaffG) verbotener Waffen auch für das sportliche Schießen verboten (siehe auch § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung, AWaffV). Hiervon erfasst sind insbesondere vollautomatische Schusswaffen und bestimmte Vorderschaftrepetierflinten (verkürzt oder mit Pistolengriff).

Darüber hinaus sind gemäß § 6 Absatz 1 AWaffV folgende Waffen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen:

1. Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 Zentimeter (drei Zoll) Länge;
2. halbautomatische Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist, wenn
 - a. die Lauflänge weniger als 42 Zentimeter beträgt,
 - b. das Magazin sich hinter der Abzugseinheit befindet (so genannte Bullpup-Waffen) oder
 - c. die Hülsenlänge der verwendeten Munition bei Langwaffen weniger als 40 Millimeter beträgt;
3. halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als zehn Patronen hat.

Welche der grundsätzlich zulässigen Waffen für die Ausübung einer schießsportlichen Disziplin im Einzelnen verwendet werden dürfen, ist in der jeweiligen Schießsportordnung geregelt. In der Praxis kommt die gesamte Bandbreite der Handfeuerwaffenkaliber beim sportlichen Schießen zum Einsatz.

b) Deliktsrelevanz sog. Sportwaffen

Unter Deliktsrelevanz wird im Folgenden die Häufigkeit der Verwendung einer bestimmten Schusswaffe bei der Verwirklichung von Straftatbeständen gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) verstanden. Ein Abstellen auf dieses Kriterium erscheint sachgerecht, weil es Fälle abdeckt, in denen - anders als beispielsweise beim Ver-

stoß gegen Aufbewahrungsvorschriften, der nur nach dem WaffG strafbewehrt ist - ein tatsächlicher Schaden an Rechtsgütern Dritter entstanden ist. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Verwendung von Waffen im vorgenannten Sinn sowohl durch Schussabgabe (z.B. bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten) als auch durch Nutzung des Drohpotenzials ohne Schussabgabe (z.B. bei Nötigung oder Bedrohung sowie Raub- und Erpressungsdelikten) erfolgen kann. Drohung mit einer Schusswaffe im Sinne des Lagebildes Waffenkriminalität bedeutet, dass wenigstens ein Opfer sich subjektiv bedroht fühlte (z.B. auch durch Vorzeigen einer Spielzeugpistole). Es steht somit nicht in allen berücksichtigten Fällen fest, dass auch tatsächlich eine Waffe eingesetzt wurde.

Die Kriterien für die statistische Erfassung von Schusswaffendelikten sehen keine Differenzierung nach dem Bedürfnis für den Waffenbesitz (Sportschütze, Jäger etc.) vor. Daten zu dieser speziellen Fragestellung können deshalb nicht strukturiert recherchiert und statistisch ausgewertet werden. Erfahrungsgemäß wurden und werden bei Tatverdächtigen häufig mehrere Schusswaffen sichergestellt, die teilweise aufgrund unterschiedlicher, parallel vorliegender Bedürfnisgründe (z.B. Sportschütze und Jäger) im legalen Besitz waren oder aber illegal besessen wurden. Es können somit lediglich allgemeine Aussagen zur Deliktsrelevanz von Waffen getroffen werden, innerhalb derer legal besessene Sportwaffen eine Teilmenge sind.

Ausweislich der Bundeslagebilder Waffenkriminalität der Jahre 2010 bis 2013 (einsehbar unter www.bka.de) ist die Anzahl der Straftaten pro Jahr unter Verwendung von Schusswaffen in diesem Zeitraum rückläufig. Unter den Waffen, die an Tatorten von Straftaten nach StGB sichergestellt wurden, handelte es sich im Jahr 2013 in 69,6 Prozent der Fälle um erlaubnisfreie Gas-, Alarm- und Luftdruckwaffen und in 30,4 Prozent der Fälle um erlaubnispflichtige Waffen. Von den sichgestellten Waffen befanden sich 4,7 Prozent in legalem Besitz (Bundeslagebild Waffenkriminalität 2013, S. 8). Im Hinblick auf das sportliche Schießen ist insoweit zu berücksichtigen, dass neben Sportschützen auch Vertreter anderer Gruppen von Erlaubnisinhabern delinquent geworden sein dürften und Sportschützen daher nur eine Teilmenge an den vorgenannten Zahlen ausmachen.

Eine Einzelbetrachtung von Fällen, in denen die Sportschützeigenschaft bekannt war, zeigt ein heterogenes Bild bezogen auf die verwendeten Waffen und Kaliber. Es wurden Büchsen und Flinten für Jagd und Sport in unterschiedlichen Kalibern verwendet, ebenso Pistolen und Revolver. Etwas häufiger wurden dabei Pistolen in den Kalibern .22 l.r., 9 mm Luger sowie Revolver im Kaliber .357 Magnum sichergestellt. Dies ist aus Sicht des BKA jedoch nicht im Sinne einer deliktischen Relevanz zu wer-

ten, da entsprechende Kaliber in Deutschland für den Schießsport sehr häufig genutzt werden.

c) Bewertung

Insgesamt bewertet BMI die Deliktsrelevanz legal besessener Feuerwaffen, die (auch) beim sportlichen Schießen Verwendung finden, als gering. Aus den vorliegenden Informationen zur deliktischen Verwendung von Schusswaffen lassen sich aus Sicht des BMI keine konkreten Aussagen zur Deliktsrelevanz bestimmter Waffen- oder Munitionsarten ableiten.

Eine Identifikation besonders gefährlicher Waffen anhand bestimmter Konstruktionsmerkmale, die in Ausdehnung der bestehenden Restriktionen vom sportlichen Schießen ausgeschlossen werden sollten, ist nicht möglich. Festzuhalten ist, dass nahezu alle Feuerwaffen über ein letales Potenzial verfügen. So erreicht insbesondere auch das als typisches Sportschützenkaliber angesehene Kaliber .22 I.r. (Geschossdurchmesser 5,68 mm) Geschossenergiewerte, die ohne weiteres die Zufügung tödlicher Verletzungen ermöglichen. Diese Aussage hat durch die Verwendung von Waffen im Kaliber .22 unter anderem bei den sog. Amokläufen von Jokela (Finnland, neun Tote), Kauhajoki (Finnland, elf Tote), Cumbria (Großbritannien, 13 Tote), Lörrach (4 Tote) traurige Bestätigung gefunden. Dass ein kleines Kaliber nicht ohne weiteres mit einer geringeren Gefährlichkeit gleichgesetzt werden kann, illustriert auch Anlage 2 Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 WaffG, der bestimmte Feuerwaffen für „Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt“, verbietet. Grund für das Verbot ist, dass bestimmte Munition mit diesen Merkmalen (z.B. im Kaliber 4,6 x 30 mm) in besonderem Maß zum Durchschlagen ballistischer Schutzwesten geeignet ist.

Ergänzend nimmt BMI Bezug auf den Bericht der Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vierten Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes (BR-Drucksache zu Drucksache 577/09 (Beschluss)). Die darin enthaltenen Ausführungen zu großkalibrigen Waffen im Schießsport, insbesondere zur Beschränkung der Magazinkapazität, zur Erschwerung des Magazinwechsels und zur Begrenzung der Schussenergie großkalibriger Munition beanspruchen aus Sicht des BMI unverändert Gültigkeit.

BMI sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, in Ausweitung der bestehenden Regeln, die sich grundsätzlich bewährt haben, den Ausschluss weiterer Waffen vom sportlichen Schießen zu betreiben. Ein messbarer Sicherheitszuwachs wäre von einer solchen Regelung nicht zu erwarten.

2. Zu der Frage, wie der private Schusswaffenbesitz weiter reduziert und auf das tatsächlich notwendige Bedürfnis beschränkt werden kann

a) Statistische Grundlagen zum Waffenbesitz

Die Bewertung eines Begehrens, die Anzahl von Schusswaffen in privater Hand zu reduzieren, setzt zunächst eine Bestandsaufnahme über den privaten Waffenbesitz in Deutschland voraus. Eine solche ist - vorbehaltlich der noch bis 2017 andauernden Datenbereinigung - erstmals seit der Aufnahme des operativen Betriebs des Nationalen Waffenregisters (NWR) im Januar 2013 möglich. Demnach leben in Deutschland rund 1,3 Millionen natürliche Personen, die Inhaber mindestens einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind. Im NWR sind rund 5,67 Millionen Schusswaffen erfasst (Stand August 2014). Diese Zahl erfasst neben den derzeit tatsächlich in Privatbesitz befindlichen Schusswaffen auch inzwischen vernichtete, deaktivierte oder exportierte Schusswaffen sowie wesentliche Teile von Schusswaffen (s. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 und 3 WaffG). Die Zahl der in Deutschland legal besessenen, vollständigen und damit schussfähigen Schusswaffen ist daher geringer.

Damit liegen die tatsächlich zugrunde zu legenden Zahlen niedriger als die bisherigen Schätzungen, die beispielsweise Zahlen in einer Größenordnung von 7,2 Millionen (Annex 1 zu Kapitel 2 des Small Arms Survey 2007, Seite 2, einsehbar unter www.smallarmssurvey.org) bis 10 Millionen (so ein oft angeführter Schätzwert, s. beispielsweise: Der Westen, Reicht das Waffengesetz aus, 21. September 2010, <http://www.derwesten.de/politik/reicht-das-waffengesetz-aus-id3743287.html>) registrierter Schusswaffen annahmen.

b) Rechtliche Ausgangssituation bei der Bedürfnisprüfung

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 WaffG eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Gemäß § 8 WaffG ist der Nachweis eines Bedürfnisses erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck glaubhaft gemacht sind. Detaillierte Vorgaben zu den jeweiligen Anforderungen an das Bedürfnis bestimmter Personengruppen enthalten die §§ 13 ff. WaffG. Auch diese Bestimmungen werden jeweils durch ergänzende Ausführungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) flankiert.

Im Einzelnen:

aa) Jäger

So bestimmt § 13 Absatz 1 WaffG, dass bei Jägern ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition anerkannt wird, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen und die Munition zur Jagdausübung oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe benötigen, und die zu erwerbende Schusswaffe und Munition nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagd Waffen und -munition). Bei Jägern findet keine Bedürfnisprüfung statt für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern diese nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind. Die WaffVwV führt hierzu aus: „Ein Bedürfnis für weitere Kurzwaffen (z. B. für die Bau- und Fallenjagd, zur Abgabe von Fangschüssen, das jagdliche Übungsschießen) ist jeweils im Einzelfall glaubhaft zu machen; zur Glaubhaftmachung können auch Stellungnahmen des örtlichen Kreisjägermeisters, des Jagdberaters, des Landesjagdverbandes oder einer sonstigen sachverständigen Stelle vorgelegt werden. Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz einer dritten oder weiteren Kurzwaffe ist jedoch nur dann anzuerkennen, wenn der Antragsteller insofern nachgewiesen hat, dass er sowohl die bereits vorhandenen Kurzwaffen als auch die nunmehr beantragte weitere Kurzwaffe konkret zur Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Schießens benötigt, ihm also insbesondere auch der Verzicht auf eine bereits in seinem Bestand befindliche Kurzwaffe nicht zuzumuten ist. Nach dem BJagdG nicht ausdrücklich verbotene Langwaffen können allein auf Grund eines gültigen Jahresjagdscheines erworben werden.“ Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: „Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden Inhaber eines Jahresjagdscheines komplett von einer Bedürfnisprüfung, und zwar sowohl im Hinblick auf das spezielle waffen- und munitionsbezogene Bedürfnis nach Absatz 1 Nr. 1 als auch auf das allgemeine Bedürfnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8, für Langwaffen und 2 Kurzwaffen, die Jagd Waffen sind (also nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind), freigestellt. Eine derartige Bedürfnisprüfung wird deshalb ausgeschlossen, weil deren positives Ergebnis durch die Inhaberschaft eines Jahresjagdscheines als fingiert (also unwiderleglich vermutet) gilt“ (BT-Drs. 14/8886, S. 111).

bb) Sportschützen

Für Sportschützen gilt gemäß § 14 Absatz 2 WaffG, dass ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition anerkannt wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins, der einem nach § 15 Absatz 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsport-

verbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist. Gemäß § 14 Absatz 3 WaffG wird ein Bedürfnis von Sportschützen für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist, und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat. Gemäß § 14 Absatz 4 WaffG wird Sportschützen für bestimmte Waffen (Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition, mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)) eine unbefristete Erwerbserlaubnis erteilt, ohne dass insoweit bei jedem Erwerbsvorgang eine erneute Bedürfnisprüfung vorgenommen wird oder diese Zahlen der zahlenmäßigen Reglementierung des Regelbedürfnisses gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 WaffG unterfallen. Mit der Regelung sollte „der geringen kriminellen Missbrauchsgefahr und der Verbreitung [dieser Waffen] im Schießsport Rechnung“ getragen werden (BT-Drs. 14/8886, S. 112). Zu einer Änderung dieser Vorschrift führt die Gesetzesbegründung aus: „Unberührt bleibt allerdings die Geltung des allgemeinen Bedürfnisprinzips nach § 8 WaffG. Das heißt zum einen, dass es sich um eine Waffe für das sportliche Schießen nach § 15a Abs. 1 handeln muss [...] und zum anderen, dass - schon durch die Geltung des Erwerbsstreckungsgebots kanalisiert - ein schlichtes Waffenhorten nicht abgedeckt ist“ (BT-Drs. 16/7717, S. 20).

cc) Brauchtumsschützen

Für Brauchtumsschützen gilt gemäß § 16 Absatz 1 WaffG, dass ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition anerkannt wird, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

dd) Sammler

Zu Sammlerzwecken wird gemäß § 17 Absatz 1 WaffG ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benötigen; kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung.

ee) Sachverständige

§ 18 Absatz 1 regelt die Bedürfnisvoraussetzungen für Waffen- oder Munitionssachverständige, bei denen ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition anerkannt wird, wenn sie glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck (Waffen-, Munitionssachverständige) benötigen.

ff) Gefährdete Personen

Gemäß § 19 Absatz 1 WaffG wird ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe und der dafür bestimmten Munition bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und dass der Erwerb der Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern. Ein Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe wird gemäß § 19 Absatz 2 WaffG anerkannt, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen.

gg) Erwerber infolge Erbfalles

Für Erwerber von erlaubnispflichtigen Schusswaffen infolge eines Erbfalles gilt gemäß § 20 Absatz 2 WaffG, dass ihnen eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz dieser Waffen abweichend von § 4 Absatz 1 WaffG zu erteilen ist, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist. § 20 Absatz 3 Satz 1 bis 3 WaffG bestimmt darüber hinaus: Für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die der Erwerber infolge eines Erbfalles ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. geltend machen kann, gelten die allgemeinen Vorschriften zur Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse. Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition

binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erbwaffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist.

hh) Hersteller und Händler

Auch für die Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung selbständig betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition oder zum entsprechend betriebenen Handel ist ein Bedürfnis gemäß § 21 Absatz 1 WaffG glaubhaft zu machen. Entsprechendes gilt für die nichtgewerbsmäßige Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung, § 26 Absatz 1 WaffG.

ii) Bewachungsunternehmer

Gemäß § 28 Absatz 1 WaffG wird bei einem Bewachungsunternehmer im Sinne von § 34 der Gewerbeordnung ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 WaffG Schusswaffen erfordern.

jj) Altbesitzer

Gemäß § 58 Absatz 1 WaffG gelten Erlaubnisse, die auf Grundlage des bis 2003 geltenden Waffengesetzes von 1976 erteilt wurden, grundsätzlich fort (sog. Altbesitz). Dies gilt sowohl für Besitz- als auch für Erwerbsberechtigungen und in dem nach altem Recht gegebenen Umfang. Entsprechendes gilt für den Besitz von Waffen durch Personen, die bereits bei Inkrafttreten des Waffengesetzes von 1976 eine Waffe besaßen und diese bei der zuständigen Behörde fristgerecht angemeldet haben. Ihnen wurde eine Waffenbesitzkarte ausgestellt, sofern sie die erforderliche Zuverlässigkeit besaßen.

c) Verfahren der Bedürfnisprüfung

Grundsätzlich ist ein Bedürfnis nach Maßgabe des zuvor Gesagten für jede erlaubnispflichtige Waffe gesondert glaubhaft zu machen. Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Anlage 2 zum WaffG regelt Fälle, in denen ein Bedürfnisnachweis nicht erforderlich

ist. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Feuerwaffen mit sehr geringer Geschossenergie und Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen.

Für die Prüfung des Vorliegens eines Bedürfnisses ist die für die Erteilung der jeweils begehrten Erlaubnis zuständige Behörde - und damit regelmäßig eine der Waffenbehörden in den Ländern - zuständig (§ 4 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. §§ 48, 49 WaffG). Diese hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen (§ 4 Absatz 3 Satz 1 WaffG). Sie kann auch nach Ablauf dieses Zeitraumes das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen (§ 4 Absatz 3 Satz 3 WaffG). Ergibt die Prüfung, dass ein Bedürfnis nicht mehr besteht, ist die Erlaubnis grundsätzlich gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 WaffG zu widerrufen. Gemäß § 45 Absatz 3 kann bei einer Erlaubnis abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Fall eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden. Dies gilt nicht, sofern es sich um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt.

In zeitlicher Hinsicht gilt ein Bedürfnis nach seiner erstmaligen Feststellung grundsätzlich für den Zeitraum von zunächst drei Jahren als gegeben. § 10 Absatz 4 Satz 2 WaffG sieht bezüglich der Erlaubnis zum Führen einer Waffe (Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte) eine zeitliche Begrenzung vor, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Die Erlaubnis kann gemäß § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG auch auf bestimmte Anlässe oder Gebiete beschränkt werden, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird.

d) Stellungnahme zum Prüfauftrag

Wie die Ausführungen zeigen, sieht das WaffG ein ausdifferenziertes System der Bedürfnisprüfung vor, das von dem Grundsatz ausgeht, dass für den Umgang mit jeder erlaubnispflichtigen Waffe ein Bedürfnis glaubhaft gemacht werden muss.

Eine weitergehende gesetzliche Festlegung, wie viele Waffen beispielsweise ein Jäger oder Sportschütze besitzen darf, ist nicht sinnvoll möglich, weil das glaubhaft zu machende Bedürfnis jeweils von individuellen Umständen abhängt. So kann die Ausübung verschiedener Arten der Jagd (z.B. auf Haarwild verschiedener Größe, auf Federwild, Fallenjagd, Nachsuche) die Verwendung unterschiedlicher Schusswaffen-

typen erfordern (z.B. Langwaffen zum Verschießen von Schrot- bzw. Kugelmunition unterschiedlicher Kaliber, Kurzwaffen u.a. für Fangschüsse und Fallenjagd)

Entsprechendes gilt für die Ausübung schießsportlicher Disziplinen, bei denen regelmäßig präzise Vorschriften zur Art der zulässigen Waffen existieren. Die bestehenden Regelungen, die das Bedürfnis umschreiben, ohne es quantitativ exakt einzugrenzen, ermöglichen den für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Behörden, im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu für den jeweiligen Einzelfall angemessenen Ergebnissen zu gelangen.

Durch den Verzicht auf die Bestimmung einer Anzahl von Schusswaffen, die eine Person maximal besitzen darf, entstehen auch keine nachteiligen Folgen für die öffentliche Sicherheit. Die potenzielle Gefährlichkeit einer Person resultiert in erster Linie aus der Tatsache, dass diese Zugriff auf Schusswaffen hat.

Insgesamt sind aus Sicht des Bundesministeriums des Innern die bestehenden Regelungen grundsätzlich geeignet, einen angemessenen Ausgleich zwischen öffentlichen Sicherheitsinteressen und dem Interesse Privater am Besitz von Waffen zu bestimmten Zwecken zu schaffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Prüfung des waffenrechtlichen Bedürfnisses von weiteren Erlaubnisvoraussetzungen des Waffenrechts flankiert wird, insbesondere von Altersgrenzen sowie Zuverlässigkeits-, Sachkunde- und Eignungsprüfungen (siehe § 4 Absatz 1 WaffG). Hinsichtlich aller Erlaubnisvoraussetzungen findet im Rahmen des permanenten Abstimmungsprozesses zwischen den Bundes- und Landesbehörden eine fortlaufende Betrachtung der tatsächlichen Entwicklung und des eventuell daraus resultierenden Anpassungsbedarfs statt.

Zielführender als die Forderung nach einer mengenmäßigen Begrenzung wäre somit die konsequente Ausschöpfung der bestehenden Überprüfungsmöglichkeiten. Insbesondere bei der Überprüfung sog. Altbesitzer nach dem Waffengesetz von 1976, bei denen ein nicht unerheblicher Teil des Abhandenkommens von Waffen zu verzeichnen ist, wird insoweit noch Raum für Verbesserungen gesehen. Durch entsprechende Kontrollen ließe sich nicht nur die Zahl der im Umlauf befindlichen Waffen, sondern auch die Zahl der Waffenbesitzer reduzieren.

Eine Befassung des Fachbeirates Schießsport war aus Zeitgründen bislang nicht möglich. BMI wird diesen Bericht nach der Befassung der IMK dem Fachbeirat vorlegen und der IMK dessen Stellungnahme zuleiten.